

Kommentar zum Urteil des Bundesgerichtes vom 18. Januar 2010 zur Lohnklage der Instrumentallehrpersonen gegen das BKS

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Die Lohnfindung für die Instrumentallehrpersonen der Volksschule im Kanton AG kennt – nach einer langen Leidensgeschichte – kein Happy End. Bereits als das neue Lohndekret LDLP und die VALL am 19. Dezember 2001 der Öffentlichkeit vorgestellt worden waren, zeigten sich gravierende Ungereimtheiten. Das BKS war nie willens, den Marktwert unserer Berufskategorie in den acht Vergleichskantonen korrekt zu ermitteln.

Es war der Verein der Aargauer Instrumentallehrkräfte ais, der detailliert nachweisen konnte, auf welche Weise die erhobenen Marktwerte manipuliert worden waren.

Bereits die Schlichtungskommission für Personalfragen hat mit der Empfehlung vom 5. Juni 2007 unsere Forderungen bezüglich der Regelung im Kanton SG (Pflichtpensum 28 Stunden), der Berücksichtigung des 13. Monatslohnes in BS und an der Musikschule Bülach/ZH vollumfänglich gestützt. Alles Fehler, welche das BKS zwingend selbstständig hätte korrigieren müssen! „Dies ist umso unverständlicher, als schon in einem frühen Stadium substantiierte Einwände gegen das Vorgehen des Departements BKS vorgebracht wurden.“ So der Kommentar des Personalrekursgerichtes.

Weiterhin völlig unverständlich sind und bleiben aber die kantonalen Vergleichswerte für BE, BS und BL. Lassen Sie mich begründen:

Kanton Bern:

Der Kanton Bern unterstützt bereits seit 1976 den Unterricht an Musikschulen mit Beiträgen. Diese Unterstützung wird in Verrechnungseinheiten von 40 Minuten abgerechnet, welche als Grundlage für die Pensenberechnung und damit für die Berechnung der Löhne der Lehrpersonen dienen.

Die Verordnung über Anstellung und Gehälter an den Musikschulen und Konservatorien (VAGMK) vom 4. Juni 1997 erläutert in Art. 5 das Vollpensum der Lehrpersonen an den Musikschulen: „Als Vollpensum für die Lehrkräfte an den Musikschulen gelten 912 Stunden Unterricht pro Jahr, in der Regel organisiert in 36 Unterrichtswochen mit 38 Lektionen zu 40 Minuten.“ Damit ist klar, dass die Unterrichtsdauer im Kanton BE im Vergleich zum Kanton AG deutlich kleiner ist, nämlich um 16.5 % (AG: 1092 h = 100%).

Dennoch fanden sowohl die Schlichtungskommission für Personalfragen, das Personalrekursgericht und letztinstanzlich auch das Bundesgericht den vom BKS auf die Aargauer Verhältnisse herunter gerechneten Berner Marktwert von Fr. 48'092.-- auf Grund einer vom BKS angewandten Berechnungssystematik, die statistisch völlig unbrauchbar ist, als korrekt (statt Fr. 66'616.--). Das Bundesgericht schreibt dazu in seinem Urteil: „Es mag zutreffen, dass dieser Betrag als tatsächlich ausbezahlter Jahreslohn eines Instrumentallehrers unrealistisch wäre; die darauf aufbauende Kritik des Beschwerdeführers an der vorinstanzlichen Vorgehensweise zielt jedoch an der Sache vorbei.“ Mitnichten.

Das Personalrekursgericht seinerseits äusserte sich im Entscheid vom 5. Dezember 2008 in keinem Satz zu der von uns gerügten Umrechnung der Berner Unterrichtszeit auf ein Vollpensum im Kanton AG (38 Lektionen à 40 Minuten auf 28 Lektionen à 50 Minuten) und dem daraus resultierenden realitätsfremden Marktwert (28/38). Doch gerade dies war unser Hauptstreitpunkt und ist für sich allein betrachtet bereits ausschlaggebend für eine Höhereinstufung in Lohnklasse 6. Eine entsprechende grundsätzliche Beurteilung dieser

unzulässigen Umrechnungssystematik durch das Gericht war vom ais auch immer explizit gefordert worden. Die Antwort bleiben uns alle Rechtsinstanzen schuldig.

Wer wissenschaftlich gewohnt ist, Zahlenmaterial auszuwerten, weiss, dass massive statistische Ausschläge mit besonderer Vorsicht zu kommentieren sind. Bereits der gesunde Hausverstand muss einen Marktwert hinterfragen, der als Mindestlohn für eine 100%-Anstellung als Instrumentallehrperson der Volksschule einen Jahreslohn ergibt, der kleiner ist als der Mindestlohn einer unqualifizierten 20-jährigen Detailhandelsangestellten (siehe Departement Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Orts- und berufsübliche Mindestlöhne).

Kanton Basel-Stadt:

Während das BKS für den Kanton LU nur die realen Daten dreier Vergleichsschulen mit den schlechtesten Arbeitsbedingungen wählte (29 Pflichtlektionen) und die gesetzlichen Vorgaben des Kantons, welche einen Spielraum in der Berechnung eines Vollpensums von 27-29 Lektionen vorgeben, völlig ausklammerte – die Stadt Luzern kennt beispielsweise ein Pensum von 28 Lektionen –, wurden im Kanton BS umgekehrt die realen Marktdaten ausser Acht gelassen. Da will sich das BKS ausschliesslich auf die interpretationsbedürftigen Grundlagen einer uralten Verordnung abstützen.

Als Marktwert muss dabei der tatsächlich ausbezahlte Anfangslohn gelten. Dieser liegt schriftlich vor: Der Verwaltungsdirektor der Musik-Akademie Basel bezeichnete das Lohnminimum bei einem Vollpensum von 29 Lektionen an der Allgemeinen Musikschule der Stadt Basel mit Fr. 93'300.--. Die Schlichtungskommission für Personalfragen hat die Korrektheit dieser Daten bestätigt. Der korrekte Vergleichslohn 2003 müsste daher bei einem auf 28 Pflichtlektionen reduzierten Aargauer Vergleichspensum Fr. 90'083.-- betragen. Dieser Wert wird vom BKS in einem Schreiben an die Schlichtungskommission für Personalfragen tatsächlich auch anerkannt, aber als untauglich zur Lohnfestsetzung abgelehnt. Ein eigentliches Besoldungsreglement existiert aber gar nicht (Aktannotiz der Schlichtungskommission für Personalfragen über ein Telefonat vom 15. Mai 2007). Die vom BKS zitierten Grundlagen für die Besoldung stammen aus dem Jahre 1973 (!!). Schon damals bedauerte der Stiftungsrat der Musik-Akademie der Stadt Basel die ungenügende Besoldung und die zu hohe Unterrichtsverpflichtung. Dieses Besoldungsblatt unserer Vorfahren kann wohl nicht im Ernst als Vergleichswert für ein modernes Lohnsystem im Kanton AG herangezogen werden! Doch gerade dies haben alle gerichtlichen Instanzen blauäugig gutgeheissen. „Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens, in welchem dem Personalrekursgericht lediglich eine sehr reduzierte Überprüfungsbefugnis zukommt, lässt sich die Marktanalyse jedoch nicht beanstanden“, meinte das Gericht wohl etwas verlegen.

Kanton Basel-Land:

Nachdem die ermittelten Angaben des BKS bereits von der Schlichtungskommission für Personalfragen als falsch eingestuft und teilweise berichtigt worden sind, stellte sich nur mehr die Frage nach der Zuweisung einer Anlauf- oder Erfahrungsstufe.

Art. 14 des Personaldekrets (BL) besagt, dass die Zuweisung einer Anlaufstufe nur erfolgen kann, wenn die an die Funktion gestellten Anforderungen in Bezug auf die Erfahrung noch nicht erfüllt sind. Mit einem Lehrdiplom einer Schweizerischen Musikhochschule ist keine spezielle Einarbeitungszeit für eine neue Lehrperson nötig. Von der ersten Lektion an darf erwartet werden, dass sie eine vollwertige Arbeit leisten kann. Sie erfüllt somit sämtliche Anforderungen.

Im Kanton AG gibt es – im Gegensatz zum Kanton BL – keine eigenständige Einstufung für Studenten und mangelhaft qualifizierte Stellvertreter, welche eine Unterrichtsverpflichtung übernehmen. Diese erhalten im AG einen um 10% verminderten Lohn derselben Lohnklasse wie die Lehrpersonen mit Berufsabschluss. Im Kanton BL sind dazu drei tiefere

Anlaufstufen definiert. Alle diese Vorgaben sollen die Rechtssicherheit in der Festsetzung des Anfangslohnes erhöhen, indem einerseits verschiedene Faktoren bei der Ermittlung der Erfahrung berücksichtigt werden, andererseits nur in begründeten Fällen von einer einheitlichen Einstufungspraxis abgewichen werden kann. Die gesetzlich theoretische Möglichkeit einer tieferen Einstufung zur Norm erklären zu wollen, wie das BKS in seiner Marktwertenerhebung es tut, ist aber völlig absurd. Gerade bei Musikerinnen und Musikern wird wohl niemand bestreiten, dass ihr langer und intensiver Ausbildungsweg beispielsweise Konzertauftritte (Orchestertätigkeit, Kammermusik, Solorezital) und pädagogische Tätigkeiten (inkl. Stellvertretungen) einschliesst.

Wie Sie sehen, waren fast alle vom BKS ursprünglich ermittelten Daten falsch. Dabei handelt es sich um Mängel in der Erhebung, Saloppheit im Umgang mit relevanten Daten, Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen in den Vergleichskantonen und Verständnisfehler in ihrer Umsetzung. Alle vom BKS gemachten Fehler und Unterlassungen fallen immer zu Ungunsten der Instrumentallehrpersonen aus. Die Vermutung drängt sich auf, dass die Vergleichsdaten passend gemacht werden sollten, damit die Instrumentallehrpersonen in eine vorbestimmte Lohnklasse gedrückt werden konnten.

Jeder einzelne Vergleichslohn der drei bis zuletzt umstrittenen Kantone ist für sich allein ausschlaggebend für eine Höhereinstufung um eine Lohnklasse. Selbst wenn der Argumentation des ais nicht in allen Punkten Rechnung getragen werden sollte, besteht grosser Spielraum: Auch bei einem durchschnittlichen Marktwert von Fr. 74'045.-- ergäbe sich noch zwingend eine Einstufung in Lohnklasse 6.

Das Bundesgericht stellte im Entscheid vom 18. Januar 2010 fest: „Überprüft werden kann insoweit nur, ob der angefochtene Entscheid <des Personalrekursgerichts> auf willkürlicher Gesetzesanwendung beruht oder ob das Gesetz oder seine Anwendung sonstwie gegen übergeordnetes Recht verstossen“. Mit dieser formaljuristischen Wortklauberei drückt sich das Bundesgericht explizit um die faktische Beurteilung der Lohneinstufung. Diese hätte erfordert, dass statistisches Grundwissen angewandt worden wäre und Marktmechanismen verstanden würden. Eine gründliche Würdigung der Fakten hätte zweifelslos auch eine zeitintensivere Auseinandersetzung mit der eindeutigen Datenlage bedingt und keine Billigkopie einer einfachen Seminararbeit. Hätte das Bundesgericht den oben zitierten eigenen Satz ernst genommen, hätte es unzweideutig in der manipulativen Marktwertenerhebung des BKS eine willkürliche Gesetzesumsetzung feststellen müssen.

Eine korrekte Marktwertberechnung nimmt als Grundlage aller Vergleichskantone eine in jedem Kanton geltende Vollzeitstelle als äquivalentes 100% Pensum (statistische Gleichnamigkeit). Selbst das BKS anerkennt diese Argumentation im Schreiben vom 5. 12. 2005: „Die Antragssteller halten richtigerweise fest, dass in den Marktkantonen davon ausgegangen werden kann, dass die Jahresarbeitszeit ungefähr dieselbe ist.“ Diese Berechnungsgrundlage ergibt diskussionslos eine faire Marktbeurteilung: Sie liegt bei Fr. 79'531.-- und führt zur Einstufung in Lohnklasse 6.

Eine gerichtliche Würdigung dieser Variante durch das Bundesgericht erachteten wir deshalb ebenfalls für zwingend. Das Bundesgericht ist darauf aber mit keinem Wort eingetreten.

Kann es sein, dass die Parameter zur Lohnfindung durch den Grossen Rat des Kantons AG klar und objektiv formuliert werden – und darauf waren wir Stolz, da der Lohn nicht mehr nach politischem Gutdünken ermittelt werden sollte, sondern nach objektiven Kriterien –, das BKS dennoch nach Lust und Laune weiter zweifelhafte Berechnungswerte zur Lohnfestsetzung umsetzen kann? Damit wird der klar formulierte politische Wille missachtet.

Gestützt auf unsere vertieften Recherchen und Berechnungen erachtet der als die Einstufung in **Lohnklasse 6** (Positionslohn Fr. 80433.--) weiterhin als völlig korrekt. Die Instrumentallehrpersonen werden also seit Januar 2005 um ihren gerechten Lohn gebracht.

Es bleibt uns somit nichts anderes übrig, als zu versuchen, die bestehende Ungerechtigkeit im Zusammenhang mit der gegenwärtig laufenden Revision des Lohndekretes an die Hand zu nehmen.

André Froelicher

Häsiweg 25
5018 Erlinsbach

Interessenvertreter des Vereins Aargauer Instrumental- und Schulmusiklehrkräfte als

PS: Das Bundesgerichtsurteil kann im Wortlaut eingesehen werden unter
http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=18.01.2010_8C_123/2009

Erlinsbach, 12. April 2010